



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die große Familienkommanditgesellschaft –
Ausgewählte Probleme eines Gesellschaftstypus“**

Dissertation vorgelegt von Alexander Belz

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Ulmer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Eine Reihe namhafter und im Wirtschaftsgefüge bedeutungsschwerer Unternehmen sind trotz mittlerweile erreichter Größe, jedenfalls an der Spitze, als Personengesellschaften organisiert. Hierzu zählen Boehringer Ingelheim, Freudenberg, Röchling, Werhahn und andere. Gesetzgeberische Erörterungen, ab einer gewissen Größe die Umwandlung in die Kapitalgesellschaft vorzuschreiben, blieben ohne Umsetzung.

I.

Die Arbeit befasst sich in einem Allgemeinen Teil zunächst mit der bisher zu dem Phänomen der großen Familienkommanditgesellschaft entwickelten, wenig umfangreichen, Rechtsprechung und Literatur. Erwähnung finden hier insbesondere drei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGHZ 85, 350 – Freudenberg, BGH NJW 1988, 411 – Beck's Bier und BGH ZIP 1989, 1052 – Röchling). Aus der Literatur stechen eine Dissertation von *Barbasch* (Ausgewählte Probleme der "großen Familienkommanditgesellschaft", Nomos, Baden-Baden, 1989) sowie zwei Aufsätze von *Ulmer* (ZIP 2010, 549 ff. und 805 ff.) hervor.

Hierauf aufbauend sowie rechtstatsächliche Erkenntnisse zusammentragend, folgt eine Beschreibung des Phänomens der großen Familienkommanditgesellschaft. Als – im Einzelfall mehr oder weniger stark ausgeprägte – Merkmale ergeben sich: die familiäre Prägung der Gesellschaft, der generationsübergreifende Charakter des Gesellschafterkreises, eine Vielzahl von Gesellschaftern in Verbindung mit dem Vorhandensein gesellschaftsvertraglicher Mehrheitsklauseln, eine den Körperschaften angenäherte Organisation sowie eine besonders stark ausgeprägte Bedeutung der Selbstfinanzierung. Diese Merkmale werden anhand der tatsächlichen Gegebenheiten beschrieben und typische Probleme abgeleitet.

Die familiäre Prägung drückt sich regelmäßig in der Beherrschung der Gesellschaft durch eine oder wenige Familien aus. Häufig finden sich gesellschaftsvertragliche Regelungen, die ein Stammesprinzip etwa mit Blick auf die Vererbung der Beteiligungen oder die Einflussnahme in Gremien der Gesellschaft verankern. Das Stammesprinzip ist eine mögliche Ausprägung des familiären Charakters der Gesellschaft. Ein typenbestimmendes Merkmal ist es indes nicht. Die Verankerung des Stammesprinzips in einzelnen Teilen des Gesellschaftsvertrags hat keine Folgen für die gesellschaftsvertragliche Gestaltungsfreiheit in den entsprechenden Regelungsbereichen. Der generationsübergreifende Charakter des Gesellschafterkreises ergibt sich durch die bereits erfolgte Weitergabe von Beteiligungen über mehrere Generationen. Die Gesellschafter halten ihre Beteiligung nicht überwiegend aus eigennützigen Motiven, sondern bereits mit Blick auf die Weitergabe an die nächste Generation – der "Staffelstab" wird unter den Generationen weitergereicht. Über die Beteiligung an der Gesellschaft soll die Versorgung nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Gesellschafter sichergestellt werden. Im Wege der Weitergabe der Beteiligungen im Generationenlauf ist der Gesellschafterkreis in den betrachteten Gesellschaften angewachsen. Hierdurch entstehen Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Gesellschaftern und diesen kommt stärker als in stark personalistisch geprägten Gesellschaften eine "Investorenrolle" zu. Dieser Entfernung des einzelnen Gesellschafters von der Gesellschaft wird durch eine den Körperschaften angenäherte Organisation, etwa die Einrichtung eines Beirats oder eines Gesellschafterausschusses, begegnet. Nicht selten finden sich Fremdgeschäftsführer in der Geschäftsführung. Beschlussmängelklagen richten sich nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen häufig gegen die Gesellschaft.

Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen ist die Erkenntnis, dass ein gesetzliches Sonderrecht zur Begegnung der Schwierigkeiten großer Familienkommanditgesellschaften

nicht besteht. Sodann werden die methodischen Grundlagen für die Anerkennung eines Sonderrechts im Gesellschaftsrecht dargestellt. Im Kern der methodischen Überlegungen steht die von *Larenz* maßgeblich entwickelte Typenlehre mit ihrer Differenzierung zwischen Typus und Begriff. Während die Subsumtion unter einen Begriff das trennscharfe Vorhandensein bestimmter Merkmale voraussetzt, können Merkmale eines Typus mehr oder weniger stark ausgeprägt vorliegen. So verhält es sich mit den Merkmalen der großen Familienkommanditgesellschaft. Diese können eine mehr oder weniger starke Ausprägung aufweisen. Die damit beschriebene Gesellschaft weist bei hinreichend starker Ausprägung der Merkmale gleichwohl die typischen Probleme auf. Es folgt eine Einordnung des zuvor beschriebenen Phänomens in Unterscheidung von dem gesetzlichen Typus der Kommanditgesellschaft und dem in Rechtsprechung und Literatur seit Langem anerkannten Typus der Publikumskommanditgesellschaft. Dieser Gesellschaftstypus ist auch zu unterscheiden von Treuhandkonstellationen. Die Vorstellung der Beteiligungsposition der Gesellschafter als "Treuhand" der nachfolgenden Generationen trägt nicht. Treffend ist das Bild eines "Staffellaufs". Die Beteiligung wird aus eigenem Recht, jedoch mit dem Ziel der Übergabe an die nächste Generation gehalten.

Nachdem der Typus der großen Familienkommanditgesellschaft herausgearbeitet ist, bleibt die Frage zu beantworten, ob auf diesen vom gesetzlichen Typus abweichende rechtliche Maßstäbe anzuwenden sind. Untersucht wird, ob der Maßstab gesetzlicher Generalklauseln für den Typus der großen Familienkommanditgesellschaft von demjenigen des gesetzlichen Typus abweicht und mithin ein weiterer Gestaltungsraum für gesellschaftsvertragliche Regelungen eröffnet ist. Hierzu wird zunächst das Bedürfnis für die Anerkennung eines Sonderrechts untersucht. Dieses wird aufgrund der typenspezifischen Schwierigkeiten und der hierauf keine befriedigende Antwort gebenden Rechtslage im gesetzlichen Typus angenommen. Es folgt eine Untersuchung der rechtlichen Grundlage für die Anerkennung eines Sonderrechts. Zunächst wird hierzu in einem Exkurs das derzeit in der Literatur vermehrt in den Blick genommene Regelungsinstrument der Familienverfassung beschrieben und eingeordnet. Als Anknüpfungspunkt für das typenorientierte Sonderrecht der großen Familienkommanditgesellschaft wird der Gesellschaftszweck ausgemacht. Dieser umfasst im Typus der großen Familienkommanditgesellschaft nicht nur die Gewinnerzielung sondern auch die generationenübergreifende Versorgung der gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschafter. Die derart ausgestaltende Zweckbestimmung erfolgt regelmäßig nicht bereits bei Gründung der Gesellschaft, sondern im Laufe der Entwicklung entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung wird regelmäßig konkludent mit Einführung entsprechender gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen erteilt, die auf die typenspezifischen Probleme Antworten geben sollen. Dem besonderen Gesellschaftszweck gerecht zu werden, setzt die Anerkennung eines Sonderrechts voraus.

Die Arbeit führt zu dem Ergebnis, dass die große Familienkommanditgesellschaft einen eigenen, von der Kommanditgesellschaft des gesetzlichen Typus ebenso wie von der Publikumskommanditgesellschaft zu unterscheidenden Gesellschaftstypus mit anzuerkennendem Sonderrecht darstellt. Insbesondere soweit in der Literatur von einer Gleichstellung der großen Familienkommanditgesellschaft mit der Publikumskommanditgesellschaft ausgegangen wird, trägt dies den Besonderheiten dieses Gesellschaftstypus nicht hinreichend Rechnung. Die typenspezifischen Probleme der Publikumspersonengesellschaft liegen neben der Vielzahl der Gesellschafter stärker in dem Missverhältnis zwischen den Einflussmöglichkeiten des Initiators und derjenigen der Gesellschafter. Die spezifischen Probleme im Typus der großen Familienkommanditgesellschaft setzen dagegen auf der familiären Bindung, der

generationenübergreifenden Zusammensetzung und der größeren Abhängigkeit von Selbstfinanzierungsinstrumenten auf.

Sodann behandelt die Arbeit die in der Literatur bislang nur am Rande beachtete Frage nach Eintritt und Verlassen des Typus nach der Typenlehre am Beispiel der großen Familienkommanditgesellschaft. Es wird herausgearbeitet, dass jeder Eintritt in einen Typus und ebenso jedes Verlassen eines Typus den Wechsel in einen anderen Typus bedeutet. Möglich ist der Wechsel von dem gesetzlichen Typus in die große Familienkommanditgesellschaft, aber auch umgekehrt. Unvereinbar sind die Merkmale der großen Familienkommanditgesellschaft mit einem Wechsel aus der oder in die Publikumskommanditgesellschaft. Beleuchtet werden die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Eintritts in den Typus. Tatsächlich wird das hinreichende Vorliegen der erwähnten Merkmale vorausgesetzt. Rechtlich ist die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und damit einhergehend die Ausgestaltung des Gesellschaftszwecks entscheidend. Das Zusammentreffen aller Voraussetzungen erfolgt regelmäßig erst im Laufe der Entwicklung einer Gesellschaft. Mithin erfolgt der Eintritt in den Typus, von wenigen im Einzelnen beschriebenen Ausnahmen abgesehen, regelmäßig im Wege eines Hineinwachsens. Die Rechtsfolgen des Eintritts, die im Wesentlichen in der Anwendung der unter dem Sonderrecht für den Typus geltenden Maßstäbe liegen, werden im Einzelnen beschrieben. Sodann werden Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verlassens des Typus in den Blick genommen. Das Verlassen des Typus erfolgt nicht bereits aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten, etwa infolge Abschmelzens der Zahl der Gesellschafter. Die bloße Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten ändert nichts an dem Bedürfnis der Anerkennung eines Sonderrechts, das gestützt wird durch den Gesellschaftszweck. Die tatsächlichen Grundlagen für das Bedürfnis nach einem Sonderrecht verschieben sich jedoch hin zu der Notwendigkeit, die einmal geschaffene Organisation funktionsfähig zu halten und zu einem Vertrauensschutz für die (verbleibenden) Gesellschafter und den Rechtsverkehr. Voraussetzung für das Verlassen des Typus ist eine Rechtsänderung. Die Rechtsänderung muss die Änderung des Gesellschaftszwecks erfassen. Da diese mit Änderung der typenspezifischen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen eintreten kann, unterliegt die Änderung der betreffenden Bestimmungen dem Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter. Rechtsfolge des Verlassens des Typus ist die Geltung der für den gesetzlichen Typus entwickelten Maßstäbe gesetzlicher Generalklauseln. Von einzelnen aufgrund der gegenüber Gesellschaftern bestehenden Treuepflicht abweichend zu behandelnden Fällen abgesehen, gilt für die Gesellschaft und ihre Gesellschafter ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Typus einheitlich das Regime des gesetzlichen Typus.

II.

Nach der grundsätzlichen Anerkennung rechtlicher Besonderheiten für den Gesellschaftstypus der großen Familienkommanditgesellschaft als Gegenstand des Allgemeinen Teils (§§ 2 bis 4) geht der Besondere Teil der Arbeit (§§ 5 bis 12) in ausgewählten, für die typischerweise bei der großen Familienkommanditgesellschaft auftretenden Probleme bedeutsamen Punkten auf die Frage ein, welche Besonderheiten im Einzelnen anzuerkennen sind. Ausgangspunkt für die Auswahl der Untersuchungsgegenstände ist deren Bedeutung für die typenspezifisch auftauchenden und im Rahmen gesellschaftsvertraglicher Gestaltung zu lösenden Probleme. Schwerpunkte liegen hier auf der Rolle der Gesellschafter, der auf Handlungsfähigkeit gerichteten, zugleich jedoch auf die Bedürfnisse der Familiengeschafter ausgelegten Organisation der Gesellschaft sowie der Sicherstellung der Selbstfinanzierung der Gesellschaft mit Folgen für Kündigungsmöglichkeiten und Abfindung. Die Rolle der gesellschaftlicher Treuepflicht wird ebenso beleuchtet wie die Zulässigkeit von Mehrheitsentscheidungen. Die Arbeit zeigt auf, dass jedenfalls in den folgenden Bereichen Sonderregelungen für die große Familienkommanditgesellschaft gelten:

- Gesellschaftsverträge großer Familienkommanditgesellschaften sind objektiv auszulegen. Der ursprüngliche Gründerwille ist für die Auslegung nicht von Bedeutung. Für die Auslegung sind alle Dokumente heranzuziehen, die dem Kreis der Gesellschafter und zukünftigen Gesellschafter zugänglich sind. In großen Familienkommanditgesellschaften gehören hierzu ggf. in Familienarchiven, Familiensekretariaten oder digitalen Familienspeichern aufbewahrte Unterlagen.
- Insbesondere mit Blick auf den erweiterten Gesellschaftszweck der großen Familienkommanditgesellschaft ist die zwischen den Gesellschaftern untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft bestehende Treuepflicht in Form des Rücksichtnahmegebots stärker ausgeprägt als im gesetzlichen Typus. Dies gilt auch für den Bereich der Ausübung eigennütziger Gesellschafterrechte. Eine besondere Rolle spielt angesichts der zuvor angeführten Untersuchungsgegenstände und in deren jeweiligem Zusammenhang die Rolle und Reichweite des Minderheitenschutzes in diesem besonderen Gesellschaftstypus. Hier stellt sich eine Schlüsselfrage der vorliegenden Arbeit, da eine Einschränkung des Minderheitenschutzes, insbesondere im Beschlussrecht, notwendige Konsequenz der Anerkennung besonderer Gestaltungsfreiheiten ist. Die Treuepflicht der Gesellschafter ist in der großen Familienkommanditgesellschaft stark von dem Gedanken des "Weitergebens des Staffeltabs" geprägt.
- Die Besetzung des Beirats mit Gesellschaftsfremden kollidiert auch dann nicht mit dem Prinzip der Selbstorganschaft, wenn dem Beirat Geschäftsführungsaufgaben zukommen.
- Vertreterklauseln und die Delegation von Gesellschafterrechten auf einen Gesellschafterausschuss sind in der großen Familienkommanditgesellschaft in weiterem Umfang zulässig als im gesetzlichen Typus. Die Aufgaben des Vertreters können mit Blick auf vom gesetzlichen Modell abweichende Treuepflichten teilweise auf die Ausübung relativ unentziehbarer Rechte erweitert werden. Dies gilt weitgehend für Mitverwaltungsrechte und Vermögensrechte, eingeschränkt auch für Informationsrechte. Die Abstimmung unter den Vertretenen erfolgt im Typus der großen Familienkommanditgesellschaft im Zweifel nach dem in der

Familienkommanditgesellschaft geltenden Mehrheitsprinzip. Vertreter kann vorbehaltlich abweichender Regelung nur ein Familienmitglied sein. In den Gesellschafterausschuss können nur Gesellschafter entsandt werden.

- Direkte Kündigungsbeschränkungen sind nicht nur auf die Dauer von 30 Jahren, sondern darüber hinaus zulässig. Vorgeschlagen wird eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Grenze bei 50 Jahren.
- Die Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft kann im Typus der großen Familienkommanditgesellschaft stärker beschränkt werden als im gesetzlichen Typus. Empfohlen wird, die Schwelle der Unwirksamkeit bzw. des Rechtsmissbrauchs bei etwa 30 Prozent zu ziehen. Im Rahmen der Bewertung der Beteiligung sind Besonderheiten zu berücksichtigen, die insbesondere infolge einer durch die Konzentration auf Selbstfinanzierungsinstrumente eingeschränkten Gewinnausschüttung bestehen.
- Mehrheitsentscheidungen sind in weiterem Rahmen zulässig als in der Kommanditgesellschaft gesetzlicher Prägung. Dies gilt aufgrund antizipierter Zustimmung der Gesellschafter und über den Gesellschaftszweck vermittelter sachlicher Begründung auch für den sensiblen Bereich der relativ unentziehbaren Gesellschafterrechte, insbesondere die Vermögensrechte. Entnahmen erfolgen im Rahmen mehrheitlich festgelegter Finanzierungsszenarien. Die Verpflichtung auf den Gesellschaftszweck kann zur Folge haben, dass Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen, auch nach Ausscheiden, nur im Einklang mit der Finanzplanung der Gesellschaft verlangt werden können. Zudem bestehen weitergehende Stimpfpflichten, insbesondere in der Krise der Gesellschaft. Diese können etwa Vertragsänderungen, Gewinnverwendung und Geschäftsführungsmaßnahmen betreffen.
- Der großen Familienkommanditgesellschaft ist eine körperschaftliche Struktur immanent. Beschlussmängelklagen richten sich auch ohne Regelung im Gesellschaftsvertrag entsprechend dem aktienrechtlichen Modell gegen die Gesellschaft.